

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GroNova AG, CH-6300 Zug

Version 08.2020 – 1.1

1 Allgemeines

- (1) Diese AGB gelten, sobald ein Auftraggeber auf eigenes Anfordern Leistungen der GroNova AG erhält und/oder in Anspruch nimmt und keine gesonderte vertragliche Regelung getroffen wurde.
- (2) In dieser AGB sind drei Stufen einer Geschäftsbeziehung abgedeckt: Evaluationsphase, Mandatsphase und weitergehende Beziehungen.

2 GroNova AG

- (1) GroNova AG ist ein Managementdienstleister, vermittelt oder verleiht kompetente und qualifizierte Führungskräfte und Umsetzungsexperten auf Zeit.
- (2) Nach Vorstellung und Auswahl eines Kandidaten (nachfolgend «Skillpool-Partner») begleitet die GroNova AG das Projekt administrativ, kaufmännisch sowie qualitätssichernd.

3 Evaluations- und Selektionsphase

3.1 Verbindliche Zusammenarbeit

- (1) Um bedarfsgerecht und kurzfristig Skillpool-Partner für den Auftraggeber identifizieren zu können, verpflichten sich die Parteien zu einer vertrauensvollen, engen und transparenten Zusammenarbeit.
- (2) Leistungen der GroNova AG
 - i. Klärung des Anforderungsprofils und allfällige Zusatzaufgaben
 - ii. Erstellen einer «Long List» aus dem Skillpool®.
 - iii. Einsatzspezifische Eignungsprüfung durch die GroNova AG,
 - iv. Einholen von zusätzlichen Referenzen,
 - v. Aufbereitung der Dossiers,
 - vi. Abklärung sämtlicher arbeitsrechtlichen Anforderungen,
 - vii. Erstellen einer Shortlist (i.d.R. 2-3 Skillpool-Partner),
 - viii. Organisation der Vorstellungstermine,
 - ix. Begleitung des Auftraggebers in der Auswahl eines Skillpool-Partners.
- (3) Leistungen des Auftraggebers:
 - i. Benennung eines entscheidungsberechtigten Ansprechpartners,
 - ii. Zurverfügungstellung aller Informationen und Dokumente, die notwendig sind, eine passgenaue Skillpool-Partner Selektion durchzuführen,
 - iii. Durchsicht der Profile der vorgeschlagenen Skillpool-Partner und Feedback,
 - iv. Planung des Vorstellungstermin für das Interview der Skillpool-Partner möglichst innerhalb von 5 bis 10 Arbeitstagen,
 - v. Zeitnahe Kommunikation der Entscheidung innerhalb von 5 bis 10 Arbeitstagen nach dem Vorstellungstermin.

3.2 Rollen im Auswahlprozess

- (1) Jeder vorgestellte Skillpool-Partner wurde im Rahmen eines Auswahlprozesses auf seine Eignung auf das Anforderungsprofil hin geprüft.
- (2) Es ist ausschliessliches Recht des Auftraggebers, die von GroNova AG vorgestellten Skillpool-Partner zu akzeptieren oder abzulehnen.

3.3 Kosten für den Auswahlprozess

- (1) GroNova AG arbeitet während des Auswahlprozesses grundsätzlich erfolgsorientiert.
- (2) Allfällige externe Kosten (z.B. Reisespesen der Skillpool-Partner) werden nur nach vorgängiger Absprache in Rechnung gestellt.

3.4 Kandidatenschutz

- (1) Es gilt ein Kandidatenschutz während 24 Monaten nach der ersten Nennung oder Vorstellung eines Skillpool-Partners durch GroNova AG beim Auftraggeber.
- (2) In diesem Zeitraum ist jede Zusammenarbeit mit dem Skillpool-Partner nur über GroNova AG als Vertragspartner zu realisieren. Dies gilt auch für ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen.
- (3) Der Auftraggeber nimmt den Kandidatenschutz zur Kenntnis und akzeptiert, dass bei Zuwiderhandlung sofort eine Pauschale für die GroNova AG in der Höhe von CHF80'000.00 fällig ist.

4 Mandatsphase: allgemeine Bestimmungen für den Einsatz

4.1 Mandatsvertrag

- (1) Der Auftraggeber hat im Rahmen des Auswahlprozesses den am besten geeigneten Skillpool-Partner ausgewählt.
- (2) Jeder Einsatz eines Skillpool-Partners wird dem Auftraggeber schriftlich mit einem Mandatsvertrag mit GroNova AG bestätigt. Dieser legt die Bedingungen inkl. Funktions- und Aufgabendefinition, Vergütungs- und Honorarregelung, Einsatzdauer und -Ort sowie sonstige Bedingungen zwischen den Parteien fest.
- (3) Änderungen der Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten des Skillpool-Partners müssen im Vorfeld schriftlich vereinbart werden.

4.2 Übernahme des Skillpool-Partners durch den Auftraggeber nach Mandatsabschluss

- (1) Der Auftraggeber darf den Skillpool-Partner während 18 Monaten nach Mandatsabschluss weder direkt noch indirekt, noch für oder durch eine nahestehende oder Drittfirma fest anstellen oder anderweitig beschäftigen, ansonsten wird ein Vermittlungshonorar fällig.

- (2) Dieses Vermittlungshonorar wird auf der Basis des ersten Bruttojahresgehaltes berechnet und beträgt 25%, mindestens jedoch CHF 50'000.00. Das Jahresbruttogehalt versteht sich als Jahreszieleinkommen und beinhaltet Gratifikationen sowie Boni und andere geldwerte Vorteile. Die Übernahme ist frühestens nach 9-monatiger Mandatsdauer möglich.

4.3 Haftung

- (1) Der Skillpool-Partner erbringt seine Beratungs- und Managementleistungen gegenüber dem Auftraggeber selbständig und in eigener Verantwortung. GroNova AG obliegt lediglich die Vermittlung des Skillpool-Partners.
- (2) Für Schäden, die beim Einsatz absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht werden, sei es an Personen oder Sachgegenständen, ist der Skillpool-Partner persönlich gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.
- (3) In keinem Fall haften Skillpool-Partner und GroNova AG für Folgeschäden, Ansprüche Dritter, Schäden, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse entstehen, entgangenen Gewinn und Schäden an Programmen, Datenträgern und Daten.
- (4) Die Haftung ist mit diesen Bestimmungen abschliessend geregelt. Jede andere und weitere Haftung ist vollumfänglich ausgeschlossen.

5 Weitergehende Beziehungen

5.1 Urheberrecht

- (1) Sämtliche Rechte an Arbeitserzeugnissen, insbesondere Urheberrecht, gelten als vollumfänglich und ohne zusätzliche Entschädigung auf den Auftraggeber übertragen. Dies betrifft Arbeitsergebnisse und Produkte, die im direkten Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis entstehen, sei es aus der Tätigkeit des Skillpool-Partners allein oder aus der Zusammenarbeit mit anderen.
- (2) Der Skillpool-Partner hat hingegen im gesetzlich zulässigen Rahmen das Recht, projektspezifisches Know-how und Erfahrung in anderen, ähnlich gelagerten Projekten zu verwenden, solange dieses Wissen branchenspezifisches Allgemeingut ist, keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber und den Gegenstand bzw. Inhalt dessen Projekte bzw. Aufträge zulässt und daraus keine Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers entstehen kann.

5.2 Referenz

- (1) Skillpool-Partner und GroNova AG geben den Auftraggeber nur dann als Referenz an oder machen Dritten gegenüber nur dann Angaben über die Art der für den Auftraggeber erbrachten Leistungen, wenn sie vorgängig vom Auftraggeber die schriftliche Zustimmung dazu erhalten haben.
- (2) Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden von wichtigen Gründen kann der Auftraggeber die Zustimmung gegenüber dem Skillpool-Partner und dem GroNova AG jederzeit widerrufen.

5.3 Vertraulichkeit

- (1) Auftraggeber, GroNova AG und Skillpool-Partner («Parteien») verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller Informationen, Daten, Wahrnehmungen, Angelegenheiten, Unterlagen usw., die zur Geheimhaltung der jeweiligen Partei gehören und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Als vertrauliche Informationen gelten dabei insbesondere Kunden- bzw. Personendaten, Informationen zur Unternehmensstrategie, Produkt- sowie Produktionsinformationen, geschäftliche Abläufe, Informationen betreffend Organisation, Finanz- und Buchhaltungspraktiken, Informationen über Tochter- oder Partnergesellschaften, Marketing- und Verkaufsinformationen, Forschungs- und Entwicklungsdaten etc. sowie alle Daten bzw. Unterlagen mit solchen Inhalten. Es wird dazu auf Art. 162 des schweizerischen Strafgesetzbuches verwiesen.
- (2) Die Pflicht zur Geheimhaltung, zu Stillschweigen und Verschwiegenheit besteht für alle Parteien auch nach einer Vertragsbeendigung sachlich wie auch zeitlich unbeschränkt weiter.
- (3) Alle Parteien sind verpflichtet, alle nötigen Massnahmen zu treffen, damit der Schutz aller genannten geheimen bzw. vertraulichen Daten, Informationen und Unterlagen sichergestellt ist.
- (4) Alle Parteien sind verpflichtet, geheimnissgeschützte oder sonstige vertrauliche Daten, Informationen und Unterlagen weder für eigene Zwecke ausserhalb dieser Vertragsbeziehung irgendwie zu verwerten noch Dritten weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen. Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- (5) Alle Parteien sind verpflichtet, nach der Beendigung des Vertrages alle Unterlagen, Daten und Informationen, welche von den anderen Parteien zur Verfügung gestellt wurden, sofort und unaufgefordert zu retournieren oder zu vernichten.

5.4 Gerichtsstand

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.
- (2) Als Gerichtsstand gilt Zug.